

## **Satzung der Gemeinde Chorin über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verwaltungsverfahren-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4.6.2003 (GVBl. I S. 172, 174), Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) sowie Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 25.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Chorin betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern oder diesen gleichgestellten Personen übertragen wird.
- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### **§ 2 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde Chorin bestimmt Art und Umfang der Straßenreinigung und kann die Reinigung auf öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausdehnen.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Zur Fahrbahn gehören auch Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Verkehrsinseln, Haltestellenbuchten und deren Zuwege sowie Radwege, die nicht zugleich Gehwege sind.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Das sind alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten Straßenteile, auch unbe-

festigte Bankette und gemeinsame Geh- und Radwege im Sinne von § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung.

Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegene Grün- und Pflanzstreifen sind Bestandteil des Gehweges.

Wo auf keiner Straßenseite ein von der Fahrbahn erkennbarer abgesetzter Straßenteil vorhanden ist, gelten die Straßenränder in jeweils 1,5 m Breite als Gehwege.

- (3) Zur Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, das Streuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Brücken und Treppen sowie der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Schnee auf Fahrbahnen ist nur insoweit zu räumen, als er die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.

### § 3

#### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

- (1) Die Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der **nicht** in der Anlage zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin genannten Straßen und Straßenabschnitte wird gemäß § 49a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes den Eigentümern der an diese angrenzenden und durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (2) Für die Fahrbahnen der in **Zone II** der Anlage zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin genannten Straßen und Straßenabschnitte führt die Gemeinde den Winterdienst und eine Grundreinigung nach der Wintersaison durch. Die Sommerreinigung der Fahrbahnen dieser Straßen und Straßenabschnitte wird den Eigentümern der an diese angrenzenden und durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (3) Für die Fahrbahnen der in **Zone IV** der Anlage zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin genannten Straßen und Straßenabschnitte führt die Gemeinde eine Grundreinigung nach der Wintersaison durch. Die Sommerreinigung der Fahrbahnen dieser Straßen und Straßenabschnitte sowie deren Winterwartung wird den Eigentümern der an diese angrenzenden und durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (4) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die übertragene Reinigung in dem jeweiligen Umfang nur bis zur Straßenmitte.

- (5) Die Reinigung der Gehwege und der Radwege einschließlich deren Winterwartung wird für alle Straßen auf die jeweiligen Eigentümer der an diese angrenzenden und durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (6) Das Verzeichnis, in dem die Zugehörigkeit der Straßen im Gemeindegebiet zur jeweiligen Zone aufgeführt wird, ist Bestandteil der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin und wird gemäß der Verkehrsbedeutung dieser Straßen im pflichtgemäßen Ermessen durch die Gemeinde Chorin bestimmt.
- (7) Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (8) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde, mit deren Zustimmung, die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

#### **§ 4**

##### **Sachlicher Umfang der übertragenen Reinigungspflicht**

- (1) Die Gehwege und die Radwege sind von den Grundstückseigentümern der angrenzenden Grundstücke ganzjährig einmal wöchentlich, darüber hinaus jeweils nach Bedarf zu säubern. Die Sommerreinigung der übertragenen Fahrbahnen ist jeweils einmal in den Monaten Juni, August und November von den Grundstückseigentümern durchzuführen. Die Gehwege, Radwege und übertragenen Fahrbahnen sind insbesondere unverzüglich von Laub und Streusand zu befreien sowie von Unkraut freizuhalten.

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder andere Gegenstände oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschneiden von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Die Reinigungspflicht umfasst zur Gewährleistung der Sicherheit des

Fußgängerverkehr auch das Kurzhalten von Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung derselben, insbesondere das Ablesen von Unrat.

- (2) Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfange durchzuführen, d.h. insbesondere:
1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege abzustumpfen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.
  2. Soweit den Reinigungspflichten auch die Reinigung der Fahrbahn bzw. des Radweges übertragen worden ist, sind die für den Fußgängerverkehr notwendigen Fahrbahn- und Radwegüberwege und darüber hinaus gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bzw. Radwegen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zum Straßenbegleitgrün zu achten.
  3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so vom Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
  4. Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
  5. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Fußgängerwege von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden.
  6. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Die Verwendung von Streusalz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:
- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen ein verkehrssicherer Zustand allein durch abstumpfende Mittel nicht hergestellt werden kann;
  - an besonders gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, starken Gefällestrecken o.ä.
- (4) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand, so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängig benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Die Entwässerungseinläufe in Entwässerungsanlagen, Gerinne,

Hydranten und Absperrschieber von Versorgungsleitungen sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von Grundstücken nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn gebracht werden oder dem Nachbar zugekehrt werden.

- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht. Die Reinigung kann durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers bzw. des Reinigungspflichtigen angewiesen werden.

## **§ 5**

### **Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung (Buchgrundstück, formeller Grundstücksbegriff).

Sofern mehrere Buchgrundstücke desselben Eigentümers aneinander grenzen, die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich nutzbar sind, bilden sie in ihrer Gesamtheit das Grundstück i. S. dieser Satzung.

- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Die Erschließung wird in der Regel nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern usw. von der Straße getrennt ist oder dass ein Zugang fehlt.

## **§ 6**

### **Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Chorin erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung Benutzungsgebühren. Die Festsetzung erfolgt in der Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeit, Geldbuße und Zwangsmittel**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Die Geldbuße beträgt mindestens 25 EUR, bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 510 EUR und bei Fahrlässigkeit höchstens 255 EUR. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Chorin über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungssatzung) vom 07.11.2000, die Satzung der Gemeinde Brodowin über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Brodowin (Straßenreinigungssatzung) vom 17.01.2001 sowie die Satzung der Gemeinde Serwest über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Serwest (Straßenreinigungssatzung) vom 09.01.2001 außer Kraft.

ausgefertigt Britz, den 06.12.2004



Rainer Schneider  
Amtsdirektor

# Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

2. Jahrgang

Britz, den 16. Dezember 2005

Ausgabe 9/2005

## Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2006	Seite 1
2. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungssatzung)	Seite 2

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 ff GO wird nach **Beschluss Nr. 19-10/2005** der Gemeindevertretung Hohenfinow vom **20. Oktober 2005** folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	399.000,00 €
in der Ausgabe auf	399.000,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	104.700,00 €
in der Ausgabe auf	104.700,00 €

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	65.000,00 €

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Realsteuer	Hebesatz
<b>1. Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	300 v. H.

### § 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von **25.000 €** nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

### § 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer bei Ausgaben bis – 1.500 €, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben ab

– 1.501 € bis 3.000 € entscheidet der Amtsdirektor, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben ab 3.000 € sind der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

Britz, den 22.11.2005

*Rainer Schneider*  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Hohenfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 Einsicht in die Haushaltssatzung und Ihre Anlagen nehmen.

Britz, 22. November 2005

*Rainer Schneider*  
Amtsdirektor

## 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I/05 S. 210), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

31.03.2005 (GVBl. I/05 S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 24.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Chorin über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungssatzung) vom 06.12.2004 (Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin, Ausgabe Nr. 7/2004 vom 17.12.2004) wird wie folgt geändert:

#### Artikel 2

In § 2 Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Chorin über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin wird der folgende Satz:

**„Wo auf keiner Straßenseite ein von der Fahrbahn erkennbarer abgesetzter Straßenteil vorhanden ist, gelten die Straßenränder in jeweils 1,5 m Breite als Gehwege.“**

gestrichen.

#### Artikel 3

In § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Satzung der Gemeinde Chorin über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin wird der folgende Satz:

**„Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.“**

gestrichen.

#### Artikel 4

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft

*Britz, den 06.12.2005*

*Schneider  
Amtdirektor*

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 24.11.2005 die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungssatzung) beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 06.12.2005*

*Schneider  
Amtdirektor*

## IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin  
Der Amtdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin.de](http://www.britz-chorin.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.